

A33

Antragsteller: UdVF-Landesvorstand

Antrag Institutionelle Förderung des BdV erhöhen*Der Landesparteitag möge beschließen:*

Die CDU Baden-Württemberg setzt sich für eine bessere institutionelle Förderung des Bundes der Vertriebenen in Baden-Württemberg ein.

- Begründung** Der Bund der Vertriebenen (BdV) Baden-Württemberg wurde am 9.11.1952 gegründet. Er vertritt heute die Interessen von rund 2,5 Millionen Menschen in Baden-Württemberg.
- Der BdV hat insbesondere die Aufgaben des § 96 Bundesvertriebenengesetz zu erfüllen, dazu gehören u. a. sich für die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts, des Rechts auf die Heimat, der allgemeinen Menschenrechte und für eine gerechte Ordnung zwischen den Staaten und Völkern Europas einzusetzen. Des Weiteren, die Integration von Spätaussiedlern zu unterstützen, aber auch das heimatliche Kulturgut zu erhalten, zu pflegen und zu fördern.
- 2017 hat sich der BdV unter einem neuen Landesvorstand auf den Weg gemacht, eine Neuausrichtung und Aufgabenbeschreibung der weiteren Arbeit des Verbandes anzugehen. Zu dieser Umsetzung sind neue finanzielle Mittel erforderlich.

Votum der Antragskommission

Annahme

-
- Annahme
-
- in geänderter Fassung
-
-
- Ablehnung
-
-
- erledigt

A34

Antragsteller: EAK-Landesverband

Antrag Kinderrechte müssen Eltern und Familien stärken*Der Landesparteitag möge beschließen:*

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD sieht vor, die Kinderrechte im Grundgesetz ausdrücklich zu verankern. Die CDU Baden-Württemberg sieht darin eine Chance, Kindern und Familien bei politischen Entscheidungen Vorrang zu gewähren.

Durch eine Grundgesetzänderung darf jedoch das vorrangige Erziehungsrecht der Eltern nicht ausgehöhlt werden. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion wird deshalb aufgefordert, die Ausgestaltung mit großer Sorgfalt und Augenmaß vorzunehmen.

Die CDU Baden-Württemberg lehnt Änderungen ab, die das vorrangige Erziehungsrecht der Eltern nach Art. 6 Grundgesetz aushöhlen. Das ausgewogene Verhältnis zwischen Familien und staatlichem Wächteramt muss unangetastet bleiben.

- Begründung** Bereits 2013 stellten in einer Anhörung des Rechtsausschusses des Bundestags die Mehrzahl der Sachverständigen fest, dass durch eine solche Änderung des Grundgesetzes die Position des Staates gestärkt und das Elternrecht zurückgedrängt werden könne. Kinder dürfen nicht in eine rechtliche Distanz zu den Eltern gebracht werden. Die Eltern tragen die Verantwortung für das Wohl des Kindes. Ihnen werden treuhänderisch die Rechte der Kinder übertragen, weil davon auszugehen ist, dass Eltern grundsätzlich besser als der Staat wissen, was für ihr Kind gut ist.
- Nicht zuletzt zeigt die Geschichte, wie wichtig das vorrangige Erziehungsrecht der Eltern ist, um Missbrauch staatlicher Macht und Einflussnahme zu vermeiden

Votum der Antragskommission

Annahme

-
- Annahme
-
- in geänderter Fassung
-
-
- Ablehnung
-
-
- erledigt

Antrag

Keine Einführung einer Widerspruchsregelung für die Organspende - Beibehaltung der momentanen Regelung*Der Landesparteitag möge beschließen:*

Die CDU Baden-Württemberg spricht sich gegen die Einführung einer Widerspruchsregelung bei Organspenden aus. Die CDU Baden-Württemberg fordert den Gesetzgeber auf, die bestehende Entscheidungslösung beizubehalten.

Begründung

Die Widerspruchsregelung bedeutet, dass man automatisch zum Organspender wird, sofern kein eigener Widerspruch und kein Widerspruch von Angehörigen vorliegt. Dies lehnen wir aus folgenden Gründen ab:

1. Eine solche Widerspruchslösung steht im Widerspruch zu den im Grundgesetz verbrieften Grundrechten der Menschenwürde (Art.1), der körperlichen Unversehrtheit und Freiheit der Person (Art. 2) und der Freiheit des religiösen Bekenntnisses (Art. 3). Nicht umsonst wird die körperliche Unversehrtheit der Person durch § 168 StGB auch über den Tod hinaus geschützt und die Entnahme von Teilen des Körpers eines verstorbenen Menschen unter Strafe gestellt. Es kann nicht angehen, dass die in der Verfassung verbrieften Grundrechte durch eine Widerspruchserklärung erst eingefordert werden müssen und Menschen per Gesetz zu „Organersatzteillagern“ erklärt werden.

2. Zur Vorbereitung einer Organspende sind viele Maßnahmen notwendig, welche dem Sterbenden nicht mehr nutzen, sondern teilweise sogar schaden können. Sie verschiebt den Fokus der Behandlung vom sterbenden Patienten und einer würdevollen Sterbebegleitung auf den Erhalt der Transplantationsorgane.

3. Eine Organentnahme erfolgt nach Feststellung des Hirntods. Diese Definition des Todes ist höchst fragwürdig und umstritten. Bei schwangeren hirntoten Frauen kamen z.T. nach Monaten noch Kinder zur Welt, zudem ist das Immunsystem von hirntoten Personen weiter aktiv. Bei der Organentnahme wird die noch durchblutete hirntote Person narkotisiert und/oder festgeschnallt, da es bei der Organentnahme noch zu Bewegungen der Person kommt.

Von daher darf es nur zur Organentnahme auf der Basis einer freiwilligen Organspende kommen, wenn die entsprechende Person es zu Lebzeiten selbst ausdrücklich so bestimmt hat. Jede andere Praxis ist menschenunwürdig und widerspricht dem christlichen Menschenbild.

Votum der
Antrags-
kommission**Kein Votum** Annahme in geänderter Fassung Ablehnung erledigt